Parkplatzordnung

Abstellbedingungen für den Parkplatz „Störmthaler See Aussichtspunkt“

Störmthaler See

1. Vertragsgegenstand ist das Recht des Kunden mit der Entgegennahme des am Ticketautomaten angeforderten Parktickets, das von ihm gelenkte Fahrzeug, ein mehrspuriges KFZ bis 3,5 t Gesamtgewicht, ein Wohnmobil bis 5,0 t oder einen Bus zu den in dieser Parkplatzordnung genannten Bedingungen am Parkplatz auf einen beliebigen freien Abstellplatz abzustellen. Ein Recht, das Fahrzeug auf einen bestimmten Parkplatz abzustellen, besteht nicht.

2. Der Parkplatz ist unbewacht. Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug auf den Parkplatz eingebrachte Sachen ist nicht Vertragsgegenstand. Eine Haftung wird daher in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung, etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten auf dem Parkplatz befugt oder unbefugt aufhalten gewährleistet. **Auf dem Parkplatz gilt die StVO in der jeweils gültigen Fassung**. **Auf dem Parkplatz sowie auf den Zu- und Abfahrten darf nur im Schritttempo gefahren werden.**

3. Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug ausschließlich auf markierten Parkplätzen abzustellen – bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen) sind dabei strikt einzuhalten. Für den Fall, dass ein Fahrzeug vorschriftswidrig und verkehrsbehindernd abgestellt wird (wobei eine Behinderung nicht konkret gegeben, sondern nur abstrakt möglich sein muss) wäre der Parkplatzbetreiber berechtigt, das Fahrzeug kostenpflichtig auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen. Bei Abstellen des Fahrzeuges ist die Bodenmarkierung unbedingt zu beachten. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Abstellplätze nicht entsprechend der Markierungen benutzt werden können, ist für die solcher Art missbräuchlich benutzten Abstellplätze das nach dem jeweiligen gültigen Tarif entfallende Entgelt zu bezahlen. Busse sind nur in dem dafür vorgesehen Bereich abzustellen.

4. Bei fehlendem; abgelaufenem oder ungültigem Parkticket sowie bei widerrechtlichem Abstellen des Fahrzeuges kann ein Ersatzentgelt von mindestens 20,00 EUR erhoben werden.

5. Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
   Verboten ist:
   a) die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
   b) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art;
   c) das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwaschen und sonstige Service- und Pflegearbeiten;
   d) das längere Laufen lassen und Ausprobieren des Motors und Hupen;
   e) das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder anderen den Betrieb des Parkplatzes gefährdeten Schäden;
   f) das Betreten des Parkplatzes von Kindern unter 12 Jahren ohne Aufsichtsperson;
   g) das Parken von Wohnmobilen über einen Zeitraum von 24 h hinaus;
   h) das Betreiben eines Gewerbes
   i) das laute Abspielen von Musik

6. Fahrzeuge, die auf dem Parkplatz abgestellt werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein.

7. Das Nutzungsentgelt für die Benutzung des Parkplatzes ist aus dem am Parkplatz angeschlagenen Tarif ersichtlich.

8. Bei groben oder mehrmaligen Verstößen gegen die Parkplatzordnung durch den Nutzungsberechtigten kann die Parkbewilligung entzogen werden.

Der Betreiber
Dorf- und Seenentwicklungsgesellschaft Großpösna mbH